

Sich den Tod wünschen. Grabenkämpfe und Neuverhandlungen im Diskurs der Sterbehilfe

Leonie Schmickler

Sammelrezension zu:

André Böhning (Hg.) (2021): *Assistierter Suizid für psychisch Erkrankte. Herausforderung für die Psychiatrie und Psychotherapie*, Bern: Hogrefe, 232 Seiten, 34,95€.

Norbert Groeben (2021): *Sterbenswille. Verteidigung des rationalen Suizids und Sterbebeistands*, Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft, 212 Seiten, 24€.

Roger Kusch/Bernd Hecker (2021): *Handbuch der Sterbehilfe*, 2. Aufl., Norderstedt: Books on Demand, 548 Seiten, 56,70€.

Fabian Schäfer (2022): *Zur strafrechtlichen Bewertung der Sterbehilfe de lege lata und de lege ferenda. Ein liberaler Entwurf*, Baden-Baden: Nomos, 232 Seiten, 65€.

Urban Wiesing/Jochen Taupitz/Ralf J. Jox/Gian Domenico Borasio (2020): *Selbstbestimmung im Sterben – Fürsorge zum Leben. Ein verfassungskonformer Gesetzesvorschlag zur Regelung des assistierten Suizids*, 2. Aufl., Stuttgart: Kohlhammer, 141 Seiten, 26€.

Jean-Pierre Wils (2021): *Sich den Tod geben. Suizid als letzte Emanzipation?*, Stuttgart: Hirzel, 200 Seiten, 24€.

Hector Wittwer (Hg.) (2020): *Sterbehilfe und ärztliche Beihilfe zum Suizid. Grundlagentexte zur ethischen Debatte*, Freiburg/München: Alber, 456 Seiten, 39€.

»Das allgemeine Persönlichkeitsrecht [...] umfasst als Ausdruck persönlicher Autonomie ein Recht auf selbstbestimmtes Sterben. [...] Das Recht auf selbstbestimmtes Sterben schließt die Freiheit ein, sich das Leben zu nehmen. Die Entscheidung des Einzelnen, seinem Leben entsprechend seinem Verständnis von Lebensqualität und Sinnhaftigkeit der eigenen Existenz ein Ende zu setzen, ist im Ausgangspunkt als Akt autonomer Selbstbestimmung von Staat und Gesellschaft zu respektieren. [...] Die Freiheit, sich das Leben zu nehmen, umfasst auch die Freiheit, hierfür bei Dritten Hilfe zu suchen und Hilfe, soweit sie angeboten wird, in Anspruch zu nehmen.« Mit diesen Worten eröffnete der damalige Vorsitzende des Bundesverfassungsgerichts, Andreas Voßkuhle, im Februar 2020 die Urteilsverkündung zum Verfahren um das Verbot der ›geschäftsmäßigen Förderung der Selbsttötung‹.

Die entsprechende Rechtsnorm – § 217 StGB, der das Verbot der Sterbehilfe behandelt – war am 15. Dezember 2015, am internationalen Tag der Menschenrechte, auf

Grundlage eines fraktionsübergreifenden Entwurfes im deutschen Bundestag verabschiedet worden. In diesem Antrag, der sich gegen verschiedene Konkurrenzentwürfe durchsetzen konnte, wurde vor allem das Verbot sogenannter Sterbehilfevereine angestrebt. Noch bevor der Bundestag über die verschiedenen Gesetzesentwürfe hat abstimmen können, regten sich jedoch bereits bei über 150 Strafrechtslehrer*innen Zweifel an der Ambition und an den Zielsetzungen der neuen Rechtsnorm. Dass diese Überlegungen nicht ganz unberechtigt waren, bestätigte sich insofern, als sich bereits kurz nach der Einführung des neuen Straftatbestandes einige vom Gesetzgeber nicht-intendierte Nebenfolgen offenbarten, die insbesondere das Arzt-Patienten-Verhältnis und die intensiv- und palliativmedizinische Versorgung betrafen. Zurückzuführen ist dies auf die Formulierung der ›Geschäftsmäßigkeit‹, was auf den Aspekt des Bezahltwerdens für Sterbehilfetätigkeiten abzielt. Da der Gesetzestext keinerlei Unterscheidungen hinsichtlich der Intentionen potenziell ›geschäftsmäßig‹ agierender Personen trifft, sehr wohl aber alle ›auf Wiederholung‹ angelegten Tätigkeiten einschließt, waren faktisch nicht nur Sterbehilfevereine, sondern auch medizinisches Fachpersonal von den angedrohten Sanktionen betroffen.

Wenngleich § 217 vorrangig auf das Verbot sogenannter Sterbehilfevereine abzielte, deren anhaltende Tätigkeiten man in europäischen Nachbarstaaten wie beispielsweise der Schweiz kannte und kennt, so forcierte der Diskurs doch zugleich einige wesentlich tiefgreifendere juristische und medizinische Debatten und förderte diverse immanente Unschärfen zutage. Daran sollten sich in den kommenden Jahren immer wieder verschiedene, am konkreten Fall geführte oder auch abstrakt diskutierte Kontroversen entzünden. Dass das Bundesverfassungsgericht die Norm nach knapp vier Jahren als nicht verfassungskonform aufhob, hat den Meinungsstreit keineswegs geklärt, sondern eher noch entfacht.

Zweifellos liegt es am existenziellen Charakter und an der Tragweite dessen, was alltagssprachlich unter Sterbehilfe subsummiert wird, dass sich die Positionen und Haltungen in diesem Diskursfeld geradezu antagonistisch gegenüberstehen. Ein weiterer Faktor, der die Auseinandersetzungen ebenfalls eher intensiviert als abmildert, gründet in den unterschiedlichen disziplinären Perspektiven, die zumindest den wissenschaftlichen Debattenbeiträgen unterlegt sind. Wiewohl Begriffe wie Würde, Moral, Normativität, Schutz usw. in aller Munde waren und sind, wurden sie zum Teil anders ausgelegt. Die hier besprochenen Werke deuten, wenigstens in Ansätzen, sowohl die thematische Bandbreite des Diskurses als auch die Pluralität der beteiligten disziplinären Sichtweisen an.

Legt man diese sieben Werke nebeneinander, lassen sich vergleichsweise aufwandlos die unterschiedlichen Herangehensweisen der Autor*innen erkennen. Der Band von *Wittwer* offeriert seiner Leserschaft eine Aufsatzsammlung, die einige hier erstmals ins Deutsche übersetzte Texte beinhaltet. In vier thematischen Abschnitten lässt er je eine*n Autor*in stellvertretend für eine Position zu Wort kommen. Die herangezogenen Texte, die mitunter schon ein wenig angegraut sind, stehen dabei stellvertretend

für die immer wieder im Diskurs auftauchenden Konflikt- bzw. Verteidigungslinien. So widmet Wittwer sich zunächst sprachlichen Aspekten wie der Unterscheidung zwischen den Begriffen des Tötens bzw. des Sterbenlassens und deren Sinnhaftigkeit, bevor in den folgenden Texten Argumente für bzw. wider die aktive Sterbehilfe und den ärztlich assistierten Suizid angeführt werden. Im anschließenden Teil des Bandes räumt er dem Teildiskurs rund um den möglichen Missbrauch und das Argument der ›schiefen Ebene‹ vergleichsweise viel Platz ein, bevor er im abschließenden Abschnitt den Diskurs der Sterbehilfe und den Aspekt der Beihilfe zum assistierten Suizid innerhalb der Ärzteschaft abhandelt. Die Verfechter dieses Arguments der ›schiefen Ebene‹, auch bekannt als ›Dambruchargument‹, sind der Überzeugung, dass die Liberalisierung der Sterbehilfe der Inangangsetzung eines Dominanzprozesses gleichen würde, der am Ende in der Entwertung menschlichen Lebens kulminiert. Wenngleich diese Aufteilung in die sich unversöhnlich gegenüberstehenden Lager von Befürwortern bzw. Kritikern der aktiven wie passiven Sterbehilfe die zentralen Antagonismen der Debatte reproduziert, bietet der Band doch eine gute Möglichkeit, sich einen Überblick über die kursierenden Einstellungen zu verschaffen.

Als wesentlich praxisorientierter stellen sich die Werke von *Böhning* bzw. von *Wiesing et al.* dar, gleichwohl sie inhaltlich verschiedene Thematiken behandeln. *Böhning* legt mit seinem Sammelband den Fokus auf einen besonders umstrittenen Teildiskurs innerhalb der Sterbehilfe-Debatte, nämlich den assistierten Suizid für psychisch erkrankte Menschen. Die neun Beiträge seiner Publikation greifen wiederkehrende Kontroversen aus der Alltagspraxis der Psychiatrie, Psychotherapie und Palliativmedizin in Deutschland bzw. in der Schweiz auf. Der formale Aufbau des Buches, d. h. die kurzen Zusammenfassungen zu Beginn jedes Beitrags, diverse Tabellen und (Zwischen-)Fazits sowie verschiedene Fallvignetten, sind nicht nur bei der Lektüre, sondern wohl auch hinsichtlich der Praxisnähe und Anschlussfähigkeit gleichermaßen wünschenswert wie hilfreich. Insbesondere die Fallbeispiele versehen diesen oftmals mit Vorurteilen behafteten Teildiskurs mit persönlichen Geschichten, die die Komplexität und Kontroversität der einzelnen Fälle verdeutlichen, ohne dabei den moralischen Zeigefinger zu erheben und das Loblied der pauschalen ›Kollektivlösung für alle‹ zu singen.

Der Gesetzesentwurf von *Wiesing, Taupitz, Jox* und *Borasio* leistet neben dem Werk von Schäfer (siehe unten) den wohl konkretesten Beitrag zu den aktuellen Neuverhandlungen, die in Deutschland nach dem Fall des § 217 geführt werden. Die so entstandene (oder als solche wahrgenommene) juristische Lücke – es gilt in dieser Sache aktuell wieder der Rechtszustand von vor Dezember 2015 – soll nämlich nach dem Willen unterschiedlicher Instanzen bzw., in den Worten Howard Beckers, verschiedener ›Moralunternehmer‹ neu und anders gefüllt werden. Wiesing et al. haben diesbezüglich einen Entwurf zur Debatte gestellt, der bemüht ist, die bisherigen Konfliktlinien zwischen Liberalisierung und Autonomie auf der einen und staatlicher Kontrolle und Miss-

brauchsschutz auf der anderen Seite zu vereinen, ohne damit zugleich das Selbstbestimmungsrechts des Einzelnen zu beschneiden oder die Debatte über Gebühr zu emotionalisieren. Die Autoren haben ihren Entwurf explizit auf die Angehörigen und nahestehende Personen, vor allem aber auf die Ärzteschaft zugeschnitten. Das Vorgespräch mit zwei verschiedenen Ärzt*innen, wovon mindestens eine*r über psychiatrische, psychotherapeutische oder psychosomatische Kenntnisse verfügen müsse, soll gewährleisten, dass im Sterbehilfekontext der Wille der Patient*innen zum Ausdruck gebracht wird und eine ausreichende Aufklärung hinsichtlich bestehender Alternativen garantiert ist. Ein Mindestabstand von zehn Tagen soll voreilige Entscheidungen verhindern und trotzdem ein zeitnahes Hilfsangebot verwirklichen; darüber hinaus soll diese Hilfe durch eine Änderung des Betäubungsmittelgesetzes garantiert werden. Ein Werbeverbot soll vor unlauteren Angeboten und Absichten schützen. Wenngleich dieser Entwurf unter den genannten Bedingungen auch die ärztliche Suizidassistenz zu legalisieren plant, wird die Suizidbeihilfe grundsätzlich doch wieder zu einem Straftatbestand, zumindest außerhalb der vorgeschlagenen Regularien. Faktisch sind es also die Sterbehilfevereine und private Sterbehelfer, denen hiermit legale Handlungsmöglichkeiten entzogen werden sollen. Ungeachtet dessen, ob man dieses Vorhaben persönlich begrüßt oder moniert, liegt der entscheidende Haken dieses Entwurfs in der willkürlich gesetzten Frist von 10 Tagen Bedenkzeit. Vorgeblich möchte man damit einem voreiligen Suizid vorbeugen, tatsächlich aber legt man Sterbewilligen damit eine weitere Bürde auf. Es ist naiv, zu mutmaßen, dass Menschen eine solche Entscheidung leichtfertig fällen und dass daher ›Schutzfristen‹ notwendig seien. Eine ähnliche Problematik im Kontext von Schwangerschaftsabbrüchen impliziert, dass der Staat die Menschen vor sich selbst schützen müsse. Die Betroffenen sehen dies üblicherweise anders.

Schäfer betrachtet die Thematik aus einer dezidiert juristischen Perspektive. Nach einer intensiven Auseinandersetzung mit der Terminologie, den verfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen und den vielschichtigen Facetten all dessen, was unter dem Reizwort ›Sterbehilfe‹ subsummiert werden kann, stellt er am Ende seines Buches einen eigenen Gesetzesentwurf vor. Dieser sieht nicht nur vor, die Suizidbeihilfe straffrei zu belassen, sondern plädiert auch für die Einführung eines Sterbehilfegesetzes, regelt einen Verzicht auf lebensverlängernde Maßnahmen sowie die Lebensverkürzung durch leidensmindernde Maßnahmen und entkriminalisiert sogar die aktive direkte Sterbehilfe unter der Voraussetzung der professionellen Prozeduralisierung. Damit stellt er insgesamt den wohl liberalsten unter den hier vorliegenden Entwürfen dar. Mit diesem Vorschlag, der eine umfassende Bearbeitung des Strafgesetzbuches mit sich bringen würde, positioniert sich Schäfer wenigstens insofern mitten im Kreuzfeuer der Grabenkämpfe, als das Verbot der aktiven direkten Sterbehilfe ein gemeinsamer Nenner etlicher Diskursteilnehmer*innen ist. Mit seinem Vorschlag, auch diesbezüglich eine Entkriminalisierung durchzuführen, skizziert Schäfer zwar einen durchaus stringent erscheinenden Kompromiss zwischen der Autonomie des Einzelnen und dem Schutz des Staates vor dem Missbrauch seiner Schutzinteressen; faktisch jedoch stellt er damit

zugleich einen Punkt zur Diskussion, dessen Legalisierung angesichts der wirkmächtigen Position wertkonservativer Kräfte unrealistisch erscheint.

Das *Handbuch der Sterbehilfe*, herausgegeben von *Kusch* und *Hecker*, erscheint in der Schriftenreihe des ›Vereins Sterbehilfe‹, was folglich die Positionierung bereits vorwegnimmt. Es nimmt insofern eine eigenwillige Position ein, als es beinahe als eine Art Chronik der Debatte verstanden werden kann. Die dem Handbuchcharakter geschuldete rasche Verfügbarkeit und kompakte Zusammenfassung von bestimmten Aspekten, Methoden oder Personen im Kontext des Sterbehilfediskurses stellt ohne Frage einen Nutzen für interessierte Leser*innen dar. Dass in dieser Neuauflage nun auch eine Aufarbeitung des Verfahrens am Bundesverfassungsgericht und der Reaktionen auf das Urteil erfolgen würde, war absehbar. In einem langen Kapitel werden daher die Positionen verschiedener Expert*innen, aber auch politischer Protagonisten dargestellt. Die Zielrichtung (durchgreifende Liberalisierung) ist unverhohlen deutlich. Undiplomatische Formulierungen zu einzelnen Aussagen bzw. Protagonist*innen sind unterhaltsam zu lesen, sie hinterlassen jedoch einen faden Beigeschmack, da es hier weniger um Informationen, sondern eher um Polemik und um die Abwertung anderslautender Ansichten geht. Diese kämpferische Facette ist angesichts der Provenienz des Bandes nicht überraschend; wissenschaftliche Interessen werden dadurch aber nur bedingt befriedigt.

Groeben versucht sich daran, durch die Kombination von Fiktion und Realität zu Einsichten zu gelangen, deren Vermittlung er dem Mainstream-Modus der Sachbuch- oder Wissenschaftspublizistik offenbar nicht zutraut. Anhand der Biografien bekannter Persönlichkeiten versucht er, ›rationale‹ Suizidentscheidungen zu rechtfertigen und bricht insofern eine Lanze für das selbstbestimmte Sterben. Er positioniert sich bereits mit seiner Widmung ›In memoriam Uwe-Christian Arnold‹, die dem bekannten deutschen Urologen und ehrenamtlichen Sterbehelfer gilt, eindeutig auf der Seite der Liberalisierung. Ob man seinen Versuch, für Verständnis gegenüber dieser höchstpersönlichen Entscheidung zu werben, als begrüßenswert erachtet oder nicht, ist für die Lektüre gar nicht so entscheidend, denn man kann so oder so diskutieren, ob die Selbsttötung das Verständnis anderer benötigt oder nicht. Groebens Vorhaben der Kategorisierung in Bilanz-, Präventions-, Leidens- oder Symbiose-Suizide zu folgen, impliziert jedenfalls eine gewinnbringende Sichtweise. Ob die Vermischung von historischen Tatsachen und fiktionalen Textsplintern diesem ohnehin schon hoch emotionalisierten Diskurs jedoch wirklich zuträglich ist, darf wohl in Frage gestellt werden.

Dem gegenüber setzt sich *Wils* mit den möglichen Konsequenzen auseinander, die eine gesellschaftliche Etablierung des assistierten Suizids mit sich bringen könnte. Er kommt zu dem Schluss, dass es nicht der assistierte Suizid an sich ist, vor dem man sich hüten solle, sondern viel mehr die Tendenz, ihn als letzte Emanzipation zu betrachten und ihn damit zum etablierten Instrumentarium am Lebensende werden zu lassen. Als Menschen der Moderne, so *Wils*, seien wir vor allem handelnde Wesen, die vom Tätigkeitsdrang getrieben auch ihren Tod planen und diesen als Akt der Emanzipation und

Selbstermächtigung inszenieren möchten. Seiner Ansicht nach, gehört die Abhängigkeit des Menschen von anderen (und damit verbunden: seine Verletzlichkeit) zur intrinsischen Beschaffenheit des Menschen dazu, sodass er die Abhängigkeiten des Lebendigen nicht als Belastung, sondern als Normalfall betrachtet. Sein Beharren darauf, den assistierten Suizid als legitime und nachvollziehbare Entscheidung, aber gleichwohl grundsätzlich problematische Lebensbeendigung zu betrachten, lässt insgesamt auf eine eher konservativ anmutende Perspektive schließen.

Wils wie Groeben gehen die Thematik philosophischer, d. h. weniger lebensweltlich an als die meisten anderen der hier angeführten Werke. Wils' abstrakter Zugriff unterscheidet sich allerdings erheblich von Groebens Versuch, mit individuellen Schicksalen Einsichten in den gesellschaftlichen Wert rationaler Suizide bzw. Suizidentscheidungen zu transportieren. Schäfer verbleibt hingegen, wie man es von einer juristischen Dissertation erwarten kann und muss, weitgehend auf einer formalrechtlichen Ebene, die sein Gesetzesvorschlag immerhin ein wenig aufbricht. Wiesing et al. bieten mit ihrem Gesetzesentwurf eine interessante Vergleichsfolie auf, während Böhning einen wertvollen Einblick in die Arbeit und den Umgang von Psychotherapeuten und anderen professionellen Akteuren mit den Sterbewünschen von psychisch erkrankten Menschen offeriert. Wittwer legt einen Überblick über wiederkehrende Argumentationsmuster vor, während Kusch und Hecker eher einen zugespitzten Einblick in die Spezifika der Debatte und ihrer Protagonisten geben.

Insgesamt verdeutlichen all diese Werke, die natürlich nur eine Auswahl aus den aktuellen Publikationen zum Thema darstellen, wie unterschiedlich nicht nur die wissenschaftliche Bewertung des Phänomens ausfallen kann, sondern auch, wie different die Schwerpunkte gesetzt werden können. Am Ende werden nicht Wissenschaftler*innen, sondern das politische und sukzessive das Rechtssystem die entscheidenden Akzente setzen, und es wird *on the long run* ohnehin die Bevölkerung sein, die neu kommende Vorschläge annimmt oder zurückweist. Die Diskussion wird sicherlich in Bewegung bleiben – und die Sterbehilfe wird somit auch weiterhin ein Thema für Moralphilosophie, Medizinethik, Rechtswissenschaft, Theologie und schließlich auch für die Soziologie sein.